

Alfred Kroll

Rechtsanwalt • Fachanwalt für Sozialrecht
Schwerpunkt: Recht für behinderte Menschen

RA Kroll · Haarenfeld 52 c · 26129 Oldenburg

per Fax: 0 44 31/85-2 00
Landkreis Oldenburg
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen

Alfred Kroll
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Haarenfeld 52 c
26129 Oldenburg
Tel: 04 41 - 2 42 70
Fax: 04 41 - 2 74 36
E-Mail:
kontakt@rechtsanwalt-kroll.de
Internet:
www.rechtsanwalt-kroll.de
www.behindertemenschen.de

Ihr Zeichen:
50/Wb

Mein Zeichen:
176/07

Geschrieben von:

Datum:
2. März 2007

_____, **Adrian ./.** Landkreis Oldenburg

Einstellungsbescheid vom 26.02.2007 (Datum im Bescheid 26.02.2006 dürfte ein offensichtlicher Schreibfehler sein) über ambulante Eingliederungshilfe gem. der §§ 53, 54 SGB XII in Höhe von 2 Stunden täglich mit Wirkung zum 01.03.2007

Sehr geehrte Frau _____,

hiermit wird namens und im Auftrag von Adrian _____

W i d e r s p r u c h

gegen den o. a. Einstellungsbescheid eingelegt und unter Aufhebung dieses Bescheides beantragt,

1. dem Widerspruchsführer die mit Bescheid vom 19.07.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.10.2006 bewilligte ambulante Eingliederungshilfe gem. §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII im Umfang von 2 Std. schultäglich zu gewähren,
2. die dem Widerspruchsführer die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen gem. § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu erstatten und die Hinzuziehung des Unterzeichners gem. § 63 Abs. 3 Satz 2 SGB X für notwendig zu erklären.

B e g r ü n d u n g :

Ihre Behörde hat dem Widerspruchsführer mit Bescheid vom 19.07.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.10.2006 ambulante Eingliederungshilfe gem. §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1

Bürozeiten:
Mo - Fr 9:00 - 13:00 Uhr
Mo, Di, Do 15:00 - 18:00 Uhr
Parkplatz vor dem Haus

USt-IdNr.: DE 156 950 610

Bankverbindung:
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00
Konto 000 439 372

SGB XII für das Schuljahr 2006/2007 im Umfang von 2 Std. schultäglich gewährt. Der von Ihrer Behörde diesbezüglich ergangene, für meinen Mandanten begünstigende Verfügungssatz ist gem. § 39 SGB X i. V. m. § 77 SGG in Bestandskraft erwachsen. Von daher liegt den vorgenannten Verfügungssätzen ein abgeschlossenes Verwaltungsverfahren für das Schuljahr 2006/2007 zugrunde mit der Maßgabe, dass es Ihrer Behörde bei Wahrung Ihrer gesetzlichen Amtspflichten untersagt ist, meinem Mandanten ohne eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage die zugesicherten Eingliederungshilfeansprüche zu versagen.

Wenn Ihre Behörde die für objektiv willkürlich erachtete Versagung der hier im Streit befindliche Eingliederungshilfe auf § 62 SGB I stützt, so ist Ihrer Behörde bei Wahrung Ihrer gesetzlichen Amtspflichten (§ 20 SGB X) bekannt, dass die vorgenannte Vorschrift lediglich eine Mitwirkung im Falle eines noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens begründen kann. Ihre Behörde hat jedoch - wie voran stehend ausgeführt - auf der Grundlage des Antragsbegehrens meines Mandanten mit Bescheid vom 07.02.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.10.2006 eine abschließende Entscheidung für das Schuljahr 2006/2007 getroffen.

Wie Ihrer Behörde des Weiteren bekannt ist, dürfte eine hier gerügte Einstellung Ihrer Behörde lediglich dann vorgenommen werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gem. § 45 SGB X oder § 48 SGB X vorliegen würden. Da angesichts des von Ihrer Behörde zu Grunde gelegten Sachverhalts eine Anwendung der vorgenannten Rechtsnormen ohne jeden Zweifel ausscheidet, ist im Ergebnis davon auszugehen, dass Ihre Behörde den hier für objektiv willkürlich gerügten Einstellungsbescheid unter Verstoß von Art 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 19 Abs. 4 GG i. V. m. § 20 SGB X nur erlassen hat, um meinen schwerstbehinderten mdj. Mandanten in seiner Menschenwürde und in seiner Gesundheit derart zu schädigen, dass das unbeirrbar Ziel Ihrer Behörde in Form eines Abschiebens meines Mandanten auf eine Förderschule erreicht werden und die damit einhergehende Gegenwehr der Eltern meines Mandanten **gebrochen** werden soll!

Wie Ihrer Behörde des Weiteren ausweislich der bereits vorgelegten und nunmehr aktuell übersandten fachkundigen Bescheinigung des Kinderzentrum Oldenburg vom 22.02.2007 bekannt ist, benötigt mein Mandant angesichts der Art und Schwere seiner dort näher dargelegten Behinderung dringend die hier von Ihrer Behörde eingestellten ambulanten Eingliederungshilfeleistungen.

Darüber hinaus wäre unter Bezugnahme auf den hier in Kopie beigefügten Eilantrag des Bündnis 90/Die Grünen vom 01.03.2007 und des darin erwähnten Presseberichtes der NZW vom 28.02.2007 darauf hinzuweisen, dass öffentlich bekannt ist, dass Ihre Behörde nicht über die notwendigen Fachkenntnisse der hier maßgeblichen Fachdisziplin „Asperger Syndrom“ verfügt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im Jahre 1954 mit Urteil vom 24.06.1954, Vc 78.54, BVerwGE 1, 159, ausgeführt, dass ein Hilfesuchender zwar der öffentlichen Gewalt unterworfen, aber nicht Untertan, sondern Bürger ist. Darum darf ein Hilfesuchender - so das Bundesverwaltungsgericht in der vorgenannten Entscheidung weiter - in der Regel nicht lediglich Gegenstand staatlichen Handelns sein. Er wird vielmehr als selbständige, sittliche, verantwortliche Persönlichkeit und deshalb als Träger von Rechten und Pflichten anerkannt.

Durch das hier insgesamt gerügte Verwaltungshandeln Ihrer Behörde, das im Ergebnis auf eine **Misshandlung der schützenswerten Grundrechte meines schwerbehinderten Mandanten** gerichtet ist, verletzt Ihre Behörde nicht nur die den Sozialleistungsträgern zukommende **Garan-**

tenstellung bezüglich des verfassungsrechtlich garantierten Kindeswohls (Art. 6 GG i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII und §§ 1 und 2 SGB I), sondern auch grundlegende **Tatbestände des Strafrechts (Nötigung, unterlassene Hilfeleistung, Rechtsbeugung)**. Von daher werden gegenüber den verantwortlichen Amtsträgern Ihrer Behörde in Kürze strafrechtliche Schritte eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Kroll
Rechtsanwalt